

Satzung

Präambel:

Die nachfolgende Satzung dient als rechtliche Grundlage des Vereins **"Faust-Festspiele e.V."** Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Faust-Festspiele e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Pottenstein
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Allgemeiner und besonderer Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige/ kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Schauspiels verwirklicht.

3. Selbstlosigkeit und Verwendung der Vereinsmittel

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

4. Vergütungen für Vereinstätigkeit

- 4.1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4.2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf Basis eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 4.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 4.2 in einem Vorstandsamt trifft die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 4.2 in einer anderen Funktion trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- 4.5. Im Übrigen haben Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.
- 4.6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Abrechnungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
- 5.2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. In diesem Falle kann der Abgelehnte gegen die Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 5.4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 5.5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt und wenn es seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag, ist dem Mitglied Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 5.6. Für Fördermitglieder kann die Mitgliederversammlung ein eingeschränktes Stimm- und Wahlrecht beschließen.

6. Beitrag

- 6.1. Ordentliche Mitglieder zahlen jährlich einen von der Mitgliederversammlung fest-

gelegten Beitrag.

6.2. Fördermitglieder zahlen jährlich einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag. Es können individuelle Förderbeiträge vereinbart werden.

6.3. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

7. Organe

7.1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

8.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.

8.3. Dem erweiterten Vorstand können neben dem stellvertretenden Kassier und dem stellvertretenden Schriftführer weitere Beisitzer beratend angehören.

8.4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Mehrheit gefasst. Es müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Ersten Vorsitzenden.

8.5. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

8.6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt

8.7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel einer Neuwahl einberufen werden.

8.8. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder per Online-Abstimmung gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

8.9. Der Vorstand kann jederzeit Beisitzer ohne Stimmrecht hinzuberufen berufen.

8.10. Der Vorstand haftet dem Verein und seinen Mitgliedern abweichend von §31a BGB für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei vorsätzlichem Handeln.

9. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

9.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Geschäftsführung des Vereins

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

10. Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden, dies sind insbesondere:

- Die Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- Die Entlastung des Vorstands
- Die Genehmigung des Haushaltsplanes
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

10.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweijährlich statt. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich (per Post oder Email) oder durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins eingeladen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

10.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder nach oben genannten Vorgaben einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder, jedoch mindestens drei, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

10.4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der Erste Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider eine/ein von der/dem Vorsitzenden bestimmter/r Vertreter/in.

10.5. Jedes geschäftsfähige Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

10.6. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10.7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

10.8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die

nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

11. Niederschrift von Beschlüssen

11.1. Über die Beschlüsse der Vorstands- und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

12. Rechnungsprüfung

12.1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

13. Auflösung

13.1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pottenstein oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

14. Inkrafttreten

14.1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

14.2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung auf Wunsch oder Anordnung von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden vorzunehmen. Diese sind den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Beschlossen auf der Versammlung am 29. August 2020 in Pottenstein

Erster Vorsitzender
Uwe Vogel

Zweiter Vorsitzender
Sigrid Murr